

SZ_VERWALTUNGSGERICHT I 2019 51 vom 13. November 2019

Sz Verwaltungsgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_I_2019_51

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT I 2019 51 du 13 novembre 2019

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT I 2019 51 del 13 novembre 2019

Regeste

Unfallversicherung (Rente/Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Im Rubrum der Beschwerde vom 9. Juli 2019 wird die CA._____, als 'Beschwerdegegnerin' bezeichnet. Beantragt wird die Aufhebung des Einspracheentscheides der CA._____ vom 12. Juni 2019. Gemäss Rubrum des Einspracheentscheides vom 12. Juni 2019 erging dieser in Sachen A._____ gegen C._____ AG und er ist unterzeichnet durch die C._____ AG. Einzig im Briefkopf erscheint CA._____ (Bf-act. 2). Die Vorinstanz macht daher geltend, soweit die Beschwerdeführerin gegen einen Entscheid der CA._____ Beschwerde erhebe, sei diese mangels Passivlegitimation abzuweisen. \n Aus der Beschwerdeschrift geht klar und unmissverständlich hervor, was Anfechtungsgegenstand ist, nämlich der Einspracheentscheid der C._____ AG vom 12. Juni 2019, welcher der Beschwerde als actorum 2 beigelegt wurde. Die Beschwerde wird nicht gegen die CA._____ bzw. C._____ AG erhoben, sondern sie erfolgt gegen den Einspracheentscheid vom 12. Juni 2019, welcher von der C._____ AG als zuständige Unfallversicherung erlassen wurde; diese ist automatisch und unabhängig von den Angaben im Rubrum der Beschwerdeeingabe als Behörde, die den angefochtenen Einspracheentscheid erlassen hat, Beschwerdegegnerin (vgl. Urteil EVGer I 786/05 vom 12.9.2006 Erw. 2.2; vgl. auch VGE I 2019 27 vom 15.10.2019 Erw. 1). Bei dem von der Vorinstanz ins Recht gelegten Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich (KK.2015.00012 vom 26.6.2015) handelt es sich um eine Streitigkeit in Sachen Krankentaggeldversicherung nach VVG, mithin um eine Zivilrechtsstreitigkeit, die im Klageverfahren gemäss ZPO zu entscheiden war. Das Urteil ist daher für das vorliegende Verfahren nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.